

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 23. Juni 2022

Zahl: 640-01-
Ref.: Str.

Beilagen: Unvollständig
Vollständig Keine Beilagen


P22-003616

Datum	20.06.2022
Zahl	WO6-STVO-4864/2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4864/2022(002/2022), vom 20.6.2022, womit anlässlich der Präsentation der Fahrzeuge im Zuge der „Ölspur-Classic Rallye“, am 1.7.2022 (straßenpolizeiliche Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. (640-01) – D/56718/2022), für den Hohen Platz im Ortsgebiet von Wolfsberg, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44, in Verbindung mit 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet.

§ 1

Anlässlich der Durchführung der Präsentation der Fahrzeuge im Zuge der „Ölspur-Classic Rallye“ wird am 1.7.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, die Durchfahrt über den Hohen Platz durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 a) Ziffer 2 Straßenverkehrsordnung 1960 idGF "Einfahrt verboten", mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „ausgenommen Zu- und Abfahrt Anrainer und Teilnehmer Ölspur-Classic Rallye“ und das Hinweiszeichen gem. § 53 Ziffer 16b StVO „Umleitung“ in Richtung Getreidemarkt, auf Höhe der Trafik Bardel, gesperrt.

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen.

§ 2

Der Durchzugsverkehr ist durch Anbringung des Hinweiszeichens gemäß § 53 Ziffer 16b StVO „Umleitung“ im Bereich der Einbindung des Markusplatzes in Richtung Kanalplatz umzuleiten.

§ 3

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 4

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des gesperrten Bereiches zumindest eine Fahrspur für dringende Fälle frei bleibt.

§ 5

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

§ 6

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 32, 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg und der Stadtgemeinde Wolfsberg anzubringen.

§ 7

Den Organen der Straßenaufsicht ist es vorbehalten, in Entsprechung der Veranstaltungsfrequenz, gemäß § 97 Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung 1960, Straßenbenützern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Verein „Ölspur-Classic“, z.H. Hr. Alfred Rauch, Feisternitz 77, 8552 Eibiswald;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Juliane Mori, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg;
4. z.A.

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

23. Juni 2022

Abgenommen am

